

Ann.: Durch Art. 5 des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) war § 112 Abs. 1 durch die Einführung von zwei zusätzlichen Haftgründen geändert worden.

Einschränkung der Untersuchungshaft.

§113

Ist die Tat nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeeschuldigte zu den im § 112 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn er unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Übertretung handelt, wegen deren die Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet werden kann.

Ann.: Durch Art. 2 Ziff. 5 des Ausf.Ges. zu dem Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) sind im § 113 die Worte „Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt“ durch die Worte „Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet“ ersetzt worden.

Haftbefehl.

§114

(1) Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

(2) In dem Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

(3) Der Haftbefehl ist dem Angeschuldigten, wenn möglich, bei der Verhaftung bekanntzumachen. Geschieht dies durch Verkündung, so ist der Angeschuldigte darauf hinzu weisen, daß ihm auf Verlangen eine Abschrift erteilt wird. Ist die Bekanntmachung bei der Verhaftung nicht erfolgt, so ist dem Angeschuldigten vorläufig mitzuteilen, welcher strafbaren Handlung er verdächtig ist. Die Bekanntmachung ist in diesem Falle unverzüglich nachzuholen.

Ann.: Durch Art. 2 § 5 der 4. VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. Dezember 1944 (RGBl. I S. 339) war bis zur Erhebung der öffentlichen Klage auch der Staatsanwalt ermächtigt worden, einen Haftbefehl zu erlassen.